

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Biomedical Computing
an der Technischen Universität München**

Vom 4. August 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Computing an der Technischen Universität München vom 16. März 2009, geändert durch Satzung vom 1. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Passus „erbracht werden.“ der Passus „Liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Eignungsverfahren nach Nr. 2 noch nicht vor, ist er innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen.“ eingefügt.

2. Anlage 2 (Eignungsverfahren) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind im Online Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).“

b) Nr. 2.3.2 erhält folgende Fassung:

„2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist innerhalb von fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachzureichen; wenn der Nachweis über den Hochschulabschluss noch nicht vorliegt, kann die Einstufung der Eignung nach Nrn. 5.1.3 oder 5.2.4 vorbehaltlich der Noten im Hochschulabschlusszeugnis erfolgen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

FINAL

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 14. Juli 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 4. August 2010.

München, den 4. August 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. August 2010 in der Hochschule niedergelegt;
die Niederlegung wurde am 4. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der
Bekanntmachung ist daher der 4. August 2010.